

Finanzordnung des Flensburger Gesundheitsvereins e.V.



Gemäß §15 Abs. 3 der Vereinssatzung erlässt der Vorstand hiermit die folgende Finanzordnung. Alle Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§1 Grundlagen

- (1) Die Finanzordnung des Flensburger Gesundheitsvereins e.V. regelt die Höhe und Verfahrensweisen von Mitgliedschaftsbeiträgen, Teilnahmebeiträgen und zu erhebenden Mieten.
- (2) Sie ist in der jeweils zuletzt durch den Vorstand beschlossenen Fassung gültig. Der Mitgliedschaftsbeitrag muss dabei dem Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechen. §2 Abs. 1 ist daher nur durch die Mitgliederversammlung änderbar.

§2 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 55€ und für Ehepaare 80€.
- (2) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 100€.
- (3) Der Mitgliedschaftsbeitrag ist vom Mitglied jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu bezahlen.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Lastschrift-Abbuchung durch den Verein.
- (5) Liegt die Zahlung nicht bis zum Ende des ersten Quartals vor, erfolgt eine Mahnung. Liegt die Zahlung nach zwei Mahnungen nicht vor, kann satzungsgemäß die Mitgliedschaft per Vorstandsbeschluss entzogen werden (§10 Abs. 3 Vereinssatzung). Mit der zweiten Mahnung ist eine Mahngebühr von 5€ zu entrichten.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Bei Beantragung der Mitgliedschaft wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 10€ erhoben.

§3 Teilnahmegebühren

- (1) Für die Teilnahme an Kursangeboten, Themenabenden und Workshops sind Gebühren zu entrichten. Den Mitgliedern kann eine Reduktion der Gebühren ermöglicht werden.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird vom Vorstand (für Nichtmitglieder / Mitglieder) festgelegt.
- (3) Aktuell sind dies:
 - a. Themenabende für Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder 5€;
 - b. Workshops individuell nach Angebot;
 - c. Kurse über 10 Std. (10 x 1 Std.): 60€ für Mitglieder, 90€ Nichtmitglieder;
 - d. Kurse über 15 Std. (10 x 1,5 Std.): 80€ für Mitglieder, 120€ Nichtmitglieder;
 - e. Rømø-Wochenende: 195€ für Mitglieder, 245€ für Nichtmitglieder.

- (4) Teilnahmegebühren für Kurse sind bis spätestens zur ersten Kursstunde zu zahlen.
- (5) Teilnahmegebühren für Workshops sind bis 3 Tage vor deren Beginn zu zahlen.
- (6) Die Reservierung eines Teilnahmeplatzes in einem Kurs oder Workshop ist nur möglich, wenn die entsprechende Teilnahmegebühr vor Kurs-/Workshopbeginn gezahlt ist. Die Reservierung gilt ab Eingang der Gebühr. Bis 14 Tage vor Beginn des Kurses oder Workshops kann von der Reservierung kostenfrei zurückgetreten werden. Danach wird eine Verwaltungsgebühr von 10% der Gebühr, mindestens aber 10€ einbehalten.
- (7) Die Teilnahmegebühr für das Rømø-Wochenende ist bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen. Bei einem Rücktritt oder Nichtantreten ohne Gestellung/Benennung eines Ersatzteilnehmers wird bis zum 14 Tag vor dem Wochenende eine Verwaltungsgebühr von 50€ einbehalten, danach 100% der Teilnahmegebühr. Eine sichere Reservierung eines Teilnahmeplatzes ist nur bei einer Anzahlung von 50€ möglich.

§4 Raumnutzungsgebühren

(1) Für die Durchführung von Gesundheitsangeboten und zur gemeinnützigen Nutzung können die Räumlichkeiten des Flensburger Gesundheitsvereines e.V. gegen Gebühren angemietet werden.

(2) Die Gebühren betragen:

- a. für fortlaufende Kursveranstaltungen 25€ je Stunde;
- b. für einzelne Veranstaltungen 35€ je Stunde;
- c. für Ganztagesveranstaltungen (Samstag oder Sonntag) 150€;
- d. für Wochenendveranstaltungen (Samstag und Sonntag) 250€.

§5 In-Kraft-treten

Diese Finanzordnung tritt direkt mit dem Beschluss auf der Vorstandssitzung am 21.05.26 in Kraft und ist bis zu einer Änderung durch Beschluss auf einer Vorstandssitzung gültig.